

302/A

der Abgeordneten Petrovic, Öllinger, Freundinnen und Freunde

betreffend ein ein Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 433 , 1996, geändert wird

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 BGBl. Nr 376, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 433 , 1996, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das im Titel angeführte Gesetz wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 lit.b:

b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist. Bei Kindern, die eine in § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 BGBl. Nr. 305 , genannte Einrichtung besuchen, ist eine Berufsausbildung nur dann anzunehmen, wenn sie ein ordentliches Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben. Das Studium wird ernsthaft und zielstrebig betrieben, wenn im ersten Studienabschnitt nach jedem Studienjahr die Ablegung einer Teilprüfung der ersten Diplomprüfung oder des ersten Rigorosums oder von Prüfungen aus Pflicht- und Wahlfächern des betriebenen Studiums im Gesamtumfang von 8 Semesterwochenstunden nachgewiesen wird. Die Aufnahme als ordentlicher Hörer gilt als Anspruchsvoraussetzung für das erste Studienjahr. Die Erbringung des Studiennachweises ist Voraussetzung für den Anspruch ab dem zweiten und den folgenden Studienjahren des ersten Studienabschnittes. Der Nachweis ist jeweils zu Beginn eines Studienjahres und unabhängig von einem Wechsel der Einrichtung oder des Studiums durch Bestätigungen der im § 3 des Studienförderungsgesetzes 1992 genannten Einrichtungen zu erbringen. Der Nachweiszeitraum wird durch eine vollständige Studienbehinderung infolge eines

unvorhergesehenen oder unabwendbaren Ereignisses (zB Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium verlängert. Eine Studienbehinderung von jeweils drei Monaten bewirkt dabei eine Verlängerung des Nachweiszeitraumes um ein Semester. Zeiten des Mutterschutzes sowie der Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres hemmen den Ablauf des Nachweiszeitraumes.

§ 2 Abs. 1 lit. d und e:

d) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Dauer von drei Monaten nach Abschluß der Berufsausbildung, sofern sie weder den Präsenzdienst noch den Zivildienst leisten,

e) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, für die Zeit zwischen der Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung der Berufsausbildung, wenn die Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt nach dem Ende des Präsenz- oder Zivildienstes begonnen oder fortgesetzt wird.

§ 30a Abs. 3:

(3) Unter Schulen im Sinne dieses Abschnittes sind auch Hochschulen und unter Schülern auch Hörer zu verstehen.

Der derzeitige § 30a Abs. 3 erhält die Bezeichnung § 30a Abs. 4.

Der derzeitige § 30a Abs. 4 erhält die Bezeichnung § 30a Abs. 5.

§ 30a Abs. 6:

(6) Für Studierende an öffentlichen oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Akademien für Sozialarbeit im Inland gilt während der Absolvierung des Langzeitpraktikums als Schulweg der Weg zu jener Einrichtung, an der das Langzeitpraktikum stattfindet.

Begründung:

Die mit dem Sparpaket 1996 erfolgte Reduzierung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe für Studierende auf die Mindeststudiendauer plus 1 Semester je Studienabschnitt ist willkürlich gewählt und entspricht in keiner Weise der realen Dauer der Ausbildungszeit. Die Ausbildungssituation an den österreichischen Universitäten ist schon seit geraumer Zeit derart schlecht, daß ein Abschluß in der Mindeststudiendauer nur für einen verschwindend geringen Prozentsatz von Studierenden möglich ist. So ist im Hochschulbericht 1993 wörtlich zu lesen:

"Angesichts der Studienbedingungen in manchen Studienrichtungen ist es für einen großen Teil der Studenten kaum möglich, die Studienabschnitte in den Regelstudienzeiten zu bewältigen. Im Studienjahr 1991/92 konnten beispielsweise nur 5 % der Absolventen ihr Studium in der vorgesehenen Mindeststudiendauer abschließen, die Studienzeitüberschreitung betrug durchschnittlich 5 Semester. Das Durchschnittsalter bei Erstabschluß liegt mittlerweile bei 27,1 Jahren. Diese Gegebenheiten fanden in zweifacher Hinsicht Berücksichtigung: Bei einer Vielzahl von Förderungen wurde die Altersgrenze für

den Bezug generell auf 27 Jahre erhöht; im neuen Studienförderungsgesetz wurde eine Verlängerungsmöglichkeit des Beihilfenanspruchs bei nachweisbar schlechten Studienbedingungen vorgesehen." (Hochschulbericht 1993, S 106)

Was 1993 noch offen zugegeben wurde, und das Angleichen der Sozialleistungen an die reale Studiendauer auslöste, wird im jüngsten Hochschulbericht 1996 nur mehr mit Abschwächungen zugegeben. Doch noch immer gilt, daß die durchschnittliche Studiendauer bei etwa 14 Semestern liegt, der Anteil der Studierenden, die in der gesetzlichen Mindeststudiendauer einen Abschluß erlangen konnten sank "im letzten Jahrzehnt relativ kontinuierlich von 6 % auf 4,6 % (Hochschulbericht 1996, S 100). Nur "der Anteil an AbsolventInnen, die die gesetzliche Studiendauer um fünf und mehr Semester überschreiten, ist in den letzten Jahren leicht gesunken. Trotzdem verlängert sich in zahlreichen Studienrichtungen das Studium von weit mehr als der Hälfte der AbsolventInnen um fünf und mehr Semester" (Hochschulbericht 1996, S 100).

Angesichts dieser unveränderten Faktenlage ist eine Verkürzung der Anspruchsberechtigung für die Familienbeihilfe, wie sie im Sparpaket 1996 vorgenommen wurde nicht gerechtfertigt, sondern nur als Sozialabbau einzustufen. Noch dazu fällt mit der Familienbeihilfe auch der daran gekoppelte Kinderabsetzbetrag weg. Angesichts der realen Durchschnittsstudienzeiten sind jährlich etwa 30 Prozent der FamilienbeihilfenbezieherInnen betroffen. Diese erleiden durch das Sparpaket einen Jahresverlust in der Höhe von mindestens 26.400,-.

Daß die Studierenden zu den sozial schwächsten Gruppen in dieser Gesellschaft gehören, das zeigt ein Blick in die "Materialien zur sozialen Lage der Studierenden", die im November 1995 vom Wissenschaftsministerium herausgegeben wurden. Nach diesem

Bericht hat die Hälfte der Studierenden im Schnitt nicht mehr als 6.000,- monatlich zur Verfügung, nur ein Viertel der Studierenden hat mehr als 8.000,- Schilling monatlich zur Verfügung.

Mit dem Sparpaket 1996 ist nicht nur die Bezugsdauer für die Familienbeihilfe für Studierende gekürzt worden, sondern auch die Freifahrt wurde den Studierenden ab dem 19. Lebensjahr gestrichen, was ebenfalls zu erheblichen Mehrkosten für die Studierenden führt. Studierende in Wien verlieren allein durch diese Maßnahme mindestens 470,- Schilling monatlich, was bei jenen, die zu jener Hälfte zählen, die nicht mehr als 6.000,- Schilling verdienen, einem Zwölftel ihres Einkommens entspricht. Verlieren diese aufgrund des letzten Sparpakets auch noch die Familienbeihilfe, dann bedeutet das ein monatliches Minus von 2.670 Schilling oder 44,5 Prozent ihres Einkommens. Zum Leben bleiben also der Hälfte der Studierenden bloß noch 3.330,- Schilling monatlich. Studierende, die nicht am Studienort wohnen und in den Hochschulstandort einpendeln, verlieren z. T. noch erheblich mehr. Die Gewährung der Freifahrt und eine Hinaufsetzung der Bezugsdauer der Familienbeihilfe bis zum 27. Lebensjahr erscheinen daher mehr als gerechtfertigt.

In formeller Hinsicht wird unter Verzicht auf eine 1. Lesung die Zuweisung an den Familienausschuß vorgeschlagen.